

Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Grundzüge des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (ohne den Teil Nahversorgung), bestehend aus:
 - a) den Zielen der Einzelhandelsentwicklung,
 - b) dem Zentrenmodell,
 - c) den Grundsätzen 1. – 4. mit den Zielen, Erläuterungen und Ausnahmen und
 - d) der Neumünsteraner Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept.